



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) [Auswahl der Maßnahmen des Dezernats 3]

vom 19. August 2015 Nds. MBl. Nr. 32/2015 Seite 1096 ff.

Allgemeines

Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde (Arl) bis zum 15. Februar eines Jahres einzureichen [Ausnahme bei der Maßnahme Kulturerbe]

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden oder im Internet unter http://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/leader/ile/ heruntergeladen werden

Bei den Maßnahmen Dorferneuerung, ländlicher Wegebau, Basisdienstleistungen und ländlicher Tourismus werden Anträge privater Antragsteller*innen über die Gemeinde vorgelegt

Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen

Bei investiven Projekten in den Maßnahmen Dorferneuerung, Basisdienstleistungen, ländlicher Tourismus und Kulturerbe sind Belange der **Barrierefreiheit** zu berücksichtigen und umzusetzen

Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Nachweis notwendig)

Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können eigene Arbeitsleistung mit 60 % des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 Euro, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10.000 Euro werden nicht gefördert

Maßnahme Dorferneuerung

Zuwendungsfähig sind:

- Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen
- Verbesserung innerörtlicher Straßen, Wege und Plätze
- Hochwasserschutz
- Kleine Bau- und Erschließungsprojekte zur Erhaltung des dörflichen Charakters
- Umnutzung von Gebäuden
- Erhaltung und Gestaltung von Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter
- Neu-, Aus- und Umbauten (orts- und landschaftsgerecht) von dörflichen Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen
- Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten
- Abbruch von Bausubstanz und sich in das Umfeld einfügende Neubauten

Gemeinden und Gemeindeverbände

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 63 %

Privatpersonen erhalten bis zu 25 % Zuschüsse, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke bis zu 30 %

Befindet sich das Projekt in einer ILEK oder LEADER Region kann der Fördersatz um 10 % erhöht werden, bei Privaten um 5 %

Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)

Zuwendungsfähig sind:

- Neubau oder die Befestigung von landwirtschaftlichen Verbindungswegen und landwirtschaftlicher Wege
- Einschließlich Brücken und ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes

Gemeinden und Gemeindeverbände

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 43 %

Wasser- und Bodenverbände erhalten bis zu 40 % Zuschüsse
Privatpersonen bis zu 25 %

Befindet sich das Projekt in einer ILEK oder LEADER Region kann der Fördersatz um 10 % erhöht werden, bei Privaten um 5 %

Maßnahme Basisdienstleistungen

Zuwendungsfähig sind:

Vorarbeiten (Analysen o.ä.)

Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von lokalen Basisdienstleistungen zur Versorgung der ländlichen Bevölkerung; auch Umnutzung ungenutzter Bausubstanz

Erwerb von Grundstücken

Abbruch von Bausubstanz zur Errichtung einer Basisdienstleistung

Als Basisdienstleistungen zählen:

Dorf- und Nachbarschaftsläden

Barrierefreie Nah-/Grundversorgungseinrichtungen

Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren

Ländliche Dienstleistungsagenturen

Dienstleistungen zur Mobilität

Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik

Gemeinden und Gemeindeverbände

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 63 %

Privatpersonen erhalten bis zu 30 % Zuschüsse

Befindet sich das Projekt in einer ILEK oder LEADER Region kann der Fördersatz um 10 % erhöht werden, bei Privaten um 5 %

Maßnahme ländlicher Tourismus

Zuwendungsfähig sind:

Vorarbeiten (Analysen o.ä.)

Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen, sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug

Hinweise auf interessante Sehenswürdigkeiten

Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung lokaler oder regionaler Tourismusorganisation im ländlichen Raum

Gemeinden und Gemeindeverbände

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 43 %

Privatpersonen erhalten bis zu 30 % Zuschüsse

Befindet sich das Projekt in einer ILEK oder LEADER Region kann der Prozentsatz um 10 % erhöht werden, bei Privaten um 5 %

Maßnahme Kulturerbe

Zuwendungsfähig sind:

Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes

Die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz

Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften

Gemeinden und Gemeindeverbände

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 43 %

Bei besonderem Landesinteresse kann der Fördersatz um bis zu 10 % erhöht werden

Privatpersonen erhalten bis 30 % Zuschüsse, bei besonderem Landesinteresse kann der Fördersatz auf 50 % erhöht werden

Es gelten andere Fristen zur Einreichung der Förderanträge:

Stichtage sind der **31. Januar, 31. Mai und 30. September** eines Jahres